

**Addendum
zum Änderungsverlangen zum
Netzentwicklungsplan Gas
2018-2028**

26.04.2019

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

www.bundesnetzagentur.de

E-Mail: info@bnetza.de

Addendum zum Änderungsverlangen

Az. 8615-NEP Gas 2018-2028

Entscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Änderung des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG

gegenüber der

1. bayernets GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Poccistraße 7, 80336 München

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 1) -

2. Fluxys TENP GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Elisabethstrasse 11, 40217 Düsseldorf

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 2) -

3. Fluxys Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Elisabethstrasse 11, 40217 Düsseldorf

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 3) -

4. GASCADE Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 4) -

5. Gastransport Nord GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 5) -

6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 6) -

7. GRTgaz Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Zimmerstraße 56, 10117 Berlin

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 7) -

8. jordgasTransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 8) -

9. Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Huttropstraße 60, 45138 Essen

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 9) -

10. NEL Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 10) -

11. Nowega GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 11) -

12. ONTRAS Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 12) -

13. OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,

Emmerichstraße 11, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 13) -

14. Open Grid Europe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 14) -

15. terranets bw GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 15) -

16. Thyssengas GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 16) -

- im Folgenden: die Fernleitungsnetzbetreiber -

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 26.04.2019

gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG i. V. m. Tenor 8 b) des Änderungsverlangens der Bundesnetzagentur vom 20.12.2018 wie folgt entschieden:

A.

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, ihren Ausbauvorschlag vom 28.02.2019 zur Umsetzung der Tenorziffer 8 a) des Änderungsverlangens zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 vom 20.12.2018 wie folgt umzusetzen: Die in Anlage 1 des Ergebnisdokuments¹ beschriebene Maßnahme „GDRM-Anlage Leer Im Hochmoor und Verbindungsleitung“ in den Netzgebieten der Beteiligten zu 4. und zu 5. ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Entscheidung nachträglich in den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 aufzunehmen. Die Maßnahme ist mit einer entsprechenden ID-Nummer zu versehen.

B.

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

¹ „Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 der Fernleitungsnetzbetreiber, Umsetzung Tenor 8) a) und b) des Änderungsverlangens zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028“ vom 28.02.2019.

A Sachverhalt

1. Verpflichtungen aus dem Änderungsverlangen

Im Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2018-2028 vom 20.12.2018 hat die Bundesnetzagentur gemäß Tenorziffer 3) verfügt, dass die Maßnahme der Beteiligten zu 5. „Leitung Bunde – Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a) aus dem Netzentwicklungsplan herauszunehmen ist.

Mit Blick auf die zukünftige H-Gas-Versorgung der betreffenden Region Ostfriesland im Bereich Bunde/Leer hat sie zugleich in Tenorziffer 8) die folgenden Regelungen getroffen:

- a) Die Fernleitungsnetzbetreiber werden gemäß § 15a Abs. 3 Satz 5 EnWG verpflichtet, zu prüfen, ob die Umstellung von L- auf H-Gas, sowie die zukünftige H-Gas-Versorgung ab 2024 im Bereich Bunde / Leer auch anhand alternativer Maßnahmen zum intendierten Projekt „Leitung Bunde - Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a) der Beteiligten zu 5. möglich ist. Diesbezüglich sind alle bestehenden Fernleitungsnetzinfrastrukturen in dieser Region und ihre individuelle Nutzbarkeit in die Prüfung miteinzubeziehen. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, anhand einer abgestimmten, gemeinsamen Modellierung die ggf. notwendigen, alternativen Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und diese hinsichtlich der dazu erforderlichen Kosten, der möglichen Inbetriebnahmedaten, der technischen Charakteristika, sowie in Bezug auf ihr weiteres Potenzial in Relation zum bisher vorgeschlagenen Leitungsneubauprojekt zu setzen. Die Auswirkungen der möglichen alternativen Ausbaumaßnahmen auf andere Projekte sind ebenfalls zu untersuchen und darzustellen. Die zu dieser Modellierung erforderlichen Daten, insbesondere die durch die Maßnahme „Leitung Bunde - Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a) zu versorgenden Netzpunkte und die (netz-knotenpunktscharfen) Anforderungen an technische Parameter wie Drücke und H-Gas-Leistungen ab Umstellungszeitpunkt sind zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern auszutauschen, ebenso wie Angaben zur gegenwärtigen L-H-Gas-Umstellungsplanung bzgl. der Umstellbereiche und -zeitpunkte, sowie der Umstellungsabfolge und der Gerätezahlen. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben darzulegen, dass eine vollumfängliche Betrachtung der Bestandsinfrastruktur der Region im Rahmen der Prüfung erfolgt ist. Sie haben außerdem zu erläutern, ob und auf welche Weise sich Änderungen hinsichtlich der gegenwärtigen L-H-Gas-Umstellungsplanung ergeben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Bundesnetzagentur bis zum 28.02.2019 in schriftlicher Form zu übermitteln.
- b) Die Bundesnetzagentur behält sich den Widerruf der Entscheidung gemäß Tenor 3 in Abhängigkeit des Ergebnisses des Prüfauftrags unter Tenorziffer zu 8) a) vor. Sollte die gemäß Tenorziffer 8) a) vorgeschriebene Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine zumindest gleich geeignete, aber kostengünstigere und/oder effektivere Maßnahme zur Verfügung steht und erforderlich ist, um die Umstellung von L- auf H-Gas, sowie die nach erfolgter Umstellung notwendige Versorgung des Gebiets Ostfriesland im Bereich Bunde-Leer zu gewährleisten, wird die Bundesnetzagentur die Fernleitungsnetzbetreiber zur Aufnahme dieser Maßnahme in den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 verpflichten. Sollte die Prüfung zeigen, dass die Maßnahme mit ID-Nr. 432-02a im Vergleich zu den sich aus der Prüfung ergebenden Alternativ-Maßnahmen geeigneter und erforder-

derlich ist, wird die Bundesnetzagentur die Fernleitungsnetzbetreiber zur Aufnahme der Maßnahme mit ID Nr. 432-02a in den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 verpflichtet.

2. Prüfung der Fernleitungsnetzbetreiber

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 28.02.2019 das Ergebnis der ihnen in Tenorziffer 8) a) des Änderungsverlangens aufgegebenen Prüfung übermittelt.

Sie beschreiben in dem Ergebnisdokument die Planungen zur L-H-Gas-Umstellung im Netzgebiet der Verteilernetzbetreiber EWE NETZ RVN GmbH und EWE NETZ GmbH und erläutern die planerischen Hintergründe der ursprünglich für den NEP Gas 2018-2028 vorgesehenen Maßnahme „Leitung Bunde – Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a). Das Ergebnisdokument trifft die Aussage, dass die ursprünglich intendierte Leitung zur Erreichung der Ziele im Kontext der L-H-Gas-Umstellung technisch nicht mehr erforderlich sei.

Als Ergebnis ihrer gemeinsamen Analyse haben die Fernleitungsnetzbetreiber zwei mögliche alternative Maßnahmen zur Maßnahme „Leitung Bunde – Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a) identifiziert:

- Alternative 1: Anbindung der GTG an die GASCADE durch Errichtung einer GDRM-Anlage Leer, Im Hochmoor
- Alternative 2: Anbindung der GTG an die GUD durch Errichtung einer GDRM-Anlage Leer, Im Hochmoor

Laut Prüfergebnis umfassen beide Alternativen die Errichtung einer GDRM-Anlage mit technischer Auslegung von 250.000 Nm³/h sowie einer Verbindungsleitung von je 150 m Länge. Unter Berücksichtigung der Plankostenansätze des NEP Gas 2018-2028 für die kleinste dort aufgeführte GDRM-Anlagengröße (500.000 Nm³/h) ergeben sich für die ermittelten alternativen Maßnahmen jeweils Investitionskosten von ca. 8,3 Mio. Euro. Diese decken nach Einschätzung der Fernleitungsnetzbetreiber die Kosten für die jeweils erforderliche Leitung ebenfalls ab.

Beide Alternativen wurden – ebenso wie die ursprünglich vorgesehene Maßnahme „Leitung Bunde – Leer Mooräcker“ – hinsichtlich der erforderlichen Investitionskosten, der Einbindung des Netzgebiets der Beteiligten zu 5. sowie der Auswirkungen auf das Kapazitätsangebot miteinander verglichen.

In ihrer Prüfung kommen die Fernleitungsnetzbetreiber zu dem Ergebnis, dass die Alternative 1 gegenüber der Alternative 2 vorzugswürdig ist und beide Alternativen in jedem Fall vorzugswürdig gegenüber der ursprünglich intendierten – technisch als nicht mehr erforderlich erachteten (s.o.) – Leitung von Bunde nach Leer Mooräcker sind. Daher schlagen sie vor, die GDRM-Anlage und eine Verbindungsleitung zur Errichtung eines Netzkopplungspunktes an die Leitung MIDAL der GASCADE im Bereich Leer, Im Hochmoor in den NEP Gas 2018-2028 aufzunehmen.

Die beiden ermittelten alternativen Maßnahmen seien nur dann gleich geeignet, wenn ein Vollausbau der Station in Folmhusen im Netz der Beteiligten zu 6. erfolge. Der mögliche Ausbau sei gegenwärtig Gegen-

stand eines Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten nach dem NC CAM² und abhängig von dem Ergebnis der Jahresauktion 2019. Erfolge der Ausbau nicht im Rahmen dieses Verfahrens, erhöhten sich die Kosten der Alternative 2 einer Anbindung zum Netz der Beteiligten zu 6. um weitere 0,45 Mio. Euro. Die gleiche Unsicherheit bestehe bei Alternative 2 auch in Bezug auf ausreichende Kapazitäten ohne Kapazitätsauflagen, die ebenfalls vom Ergebnis der Jahresauktion 2019 abhängen.

Die im Ergebnisdokument modellierten und identifizierten möglichen Ausbaualternativen zum ursprünglich intendierten Leitungsprojekt dienen ebenfalls der Versorgung der Umstellbereiche Bunde-Leer und Oldenburg-Leer sowie der Umstellung der Speicher Nüttermoor und Huntorf. Nach Einschätzung der Fernleitungsnetzbetreiber ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Übernahme von H-Gas ins Netz der Beteiligten zu 5. entweder in Leer oder Wiefelstede. Da die Umsetzung alternativer Ausbaumaßnahmen möglichst geringe Auswirkungen auf die gegenwärtige Umstellungsplanung haben sollte, hat sich die Betrachtung der Fernleitungsnetzbetreiber auf die Netze der Beteiligten zu 4. und zu 6. im Raum Leer reduziert.

3. Anhörung der Fernleitungsnetzbetreiber

Zwischen dem 10.04.2019 und 18.04.2019 hatten die Fernleitungsnetzbetreiber die Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur zu äußern. Innerhalb dieses Anhörungszeitraumes gingen keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur ein.

² Verordnung (EU) 2017/459, v. 16.03.2017, zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, Amtsblatt der EU, v. 17.03.2017, L 72/1 ff.

B Entscheidungsgründe

Gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG i. V. m. Tenorziffer 8) b) des Änderungsverlangens zum NEP Gas 2018-2028 vom 20.12.2018 kann die Bundesnetzagentur die Fernleitungsnetzbetreiber zur nachträglichen Aufnahme einer näher bestimmten Maßnahme in den NEP Gas 2018-2028 verpflichten. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme zumindest gleich geeignet, aber kostengünstiger und/oder effektiver als die Maßnahme „Leitung Bunde – Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a) ist. Zudem muss sie erforderlich sein, um die Umstellung von L- auf H-Gas sowie die nach erfolgter Umstellung notwendige Versorgung des Gebiets Ostfriesland im Bereich Bunde-Leer zu gewährleisten.

Da diese Voraussetzungen hinsichtlich der von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen und in der Anlage 1 des Ergebnisdokuments beschriebenen Alternative 1 erfüllt sind, werden die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die betreffende Maßnahme „GDRM-Anlage Leer, Im Hochmoor und Verbindungsleitung“ in den Netzgebieten der Beteiligten zu 4. und zu 5. innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Entscheidung nachträglich in den NEP Gas 2018-2028 aufzunehmen. Die Maßnahme ist mit einer entsprechenden ID-Nummer zu versehen.

Die Aufnahme der Maßnahme in den Netzentwicklungsplan soll dadurch erfolgen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ein Addendum erstellen, welches dem verbindlichen Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 als Anhang beigelegt wird. Das Addendum soll neben einer kurzen Erläuterung zum Hintergrund und Anlass der Prüfungspflicht eine textliche Beschreibung und einen Projektsteckbrief der Maßnahme enthalten. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen das Addendum auf der Internetseite ihres Verbandes veröffentlichen und die Bundesnetzagentur hierüber informieren.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben hinreichend substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, dass die nunmehr vorgeschlagene Ausbaumaßnahme sowohl gegenüber der aus dem NEP Gas 2018-2028 herausgenommenen als auch der weiteren alternativ geprüften Ausbaumaßnahme vorzugswürdig ist. Die Prüfung hat sämtliche von der Bundesnetzagentur in Tenorziffer 8) a) aufgegebenen Prüfkriterien berücksichtigt. Sie umfasste die Ermittlung möglicher alternativer Ausbaumaßnahmen. Diese wurden hinsichtlich der erforderlichen Kosten, der möglichen Inbetriebnahmedaten, der technischen Charakteristika, sowie in Bezug auf ihr weiteres Potenzial in Relation zum ursprünglich geplanten Leitungsprojekt verglichen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben bei ihrer Analyse eine vollumfängliche Betrachtung der Bestandsinfrastruktur des Fernleitungsnetzes in der entsprechenden Region zugrunde gelegt. Die so ermittelte, vorgeschlagene Maßnahme liegt hinsichtlich der voraussichtlichen Investitionskosten (8,3 Mio. Euro) unter den Kosten für das ursprünglich intendierte Leitungsprojekt (33 Mio. Euro).

Die vorgeschlagene Alternative 1 erhöht die Austauschkapazitäten im Marktgebiet und unterstützt die Bereitstellung von frei zuordenbarer Kapazität. Der Umstellungsprozess von L- auf H-Gas wird nicht beeinflusst oder gar verzögert, auch da die planerische Inbetriebnahme des geplanten neuen Kopplungspunktes mit der des ursprünglich geplanten Leitungsprojekts identisch ist (12/2023). Die Versorgung Ostfrieslands im Bereich Bunde-Leer wird auch nach der Umstellung gewährleistet.

Mit Blick auf das Ergebnis der Prüfung durch die Fernleitungsnetzbetreiber besteht im Übrigen kein Grund, die in Tenorziffer 3) verfügte Streichung der Maßnahme „Leitung Bunde – Leer Mooräcker“ (ID-Nr. 432-02a) gemäß dem Vorbehalt in Tenorziffer 8) b) des Änderungsverlangens durch die Bundesnetzagentur zu widerrufen. Soweit die Fernleitungsnetzbetreiber im Ergebnisdokument geltend machen, dass die beiden ermittelten Alternativen bei anderen Maßnahmen des NEP Gas 2018-2028 „stranded investments“ auslösten, ändert dies nichts an der hier getroffenen Entscheidung. Die Fernleitungsnetzbetreiber führen aus, dass aufgrund der bereits vorangeschrittenen Planung der Maßnahme „GDRM-Anlage Bundes-Landschaftspolder und H-L-Gas Mischanlage“ (ID-Nr. 432-02b) diese nun zu groß dimensioniert sei. Bereits getätigte Investitionen im Rahmen der technischen Planung seien somit teilweise als „stranded investments“ zu werten. Diese werden jedoch nicht näher beziffert.

Dem rollierenden Prozess der Netzentwicklungsplanung ist es immanent, dass die Änderung bestimmter Maßnahmen im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG geeigneter als die ursprünglich vorgesehene Maßnahme sein kann und genehmigt werden muss, aber zugleich zu teilweise überflüssigen Investitionen bei anderen Maßnahmen führen kann. Die von den Fernleitungsnetzbetreibern eingebrachten Projekte werden vielfach von einem Plan zum nächsten konkretisiert und in begrenztem Umfang abgeändert. Sofern diese Ergänzungen und Änderungen den Voraussetzungen des § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG entsprechen, werden diese von der Bundesnetzagentur nicht beanstandet. Das Ziel der Netzentwicklungsplanung ist es, im Vergleich mehrerer Maßnahmen untereinander diejenigen zu identifizieren, die die Anforderungen des § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG am besten erfüllen. Dieses Ziel steht über dem gleichsam geltenden Prinzip der Kontinuität der Netzentwicklungsplanung.

C Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 26.04.2019

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
NetzentwicklungsplanGas@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Stand

April 2019

Text

Referat 609